Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-41 01
Telefax 030.40 81-41 99
bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 14.12.2018
GB-2-AB-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 33/2018

Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit am 14. Dezember 2018 veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die niedersächsischen Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig sind und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2020 zu treffen.

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 28. November 2018 - 2 BvL 3/15 –

1. *Der Gesetzgeber darf bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter die Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges besoldungsmindernd berücksichtigen und dabei auch Fehlanreizen entgegenwirken.*
2. *Für die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Beamten kommt der qualitäts- und stabilitätssichernden Funktion der Besoldung besondere Bedeutung zu. Anders als bei einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit scheiden begrenzt dienstfähige Beamte nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren.*

Zum Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit o.g. Beschluss auf den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 (2 C 49.13) reagiert und festgestellt, dass die Regelung des § 24 Abs. 1 Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG a.F.) und dementsprechende § 12 Abs. 1 bis 3 NBesG (n.F. 2017) nicht mit Art. 33 Abs. 1 GG vereinbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass die Berechnungsmethode Niedersachsens zur

Gewährung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit den Verfassungsvorgaben nicht genügt. Die Entscheidung, die ausdrücklich zum Recht in Niedersachsen ergangen ist und bei der der dbb Gelegenheit hatte, im Verfahren Stellung zu nehmen, hat jedoch über den Rechtskreis des Landes Niedersachsen hinaus, bundesweite und grundlegende Bedeutung.

In der Grundkonstellation wird bislang bei sämtlichen Besoldungsgesetzgebern in der Bundesrepublik Deutschland derjenige, der wegen gesundheitlicher Einschränkung nur noch begrenzt Dienst leistet (Institut der begrenzten Dienstfähigkeit nach Bundesbeamtengesetz, Beamtenstatusgesetz oder Landesrecht), so besoldet, dass er mindestens Dienstbezüge erhält, die gewährt worden wären, wenn der Beamte in den Ruhestand getreten wäre.

Gleichzeitig, entweder unmittelbar durch Gesetz oder Rechtsverordnung, wird ein Zuschlag zu den Bezügen im Institut der begrenzten Dienstfähigkeit geleistet. Dies geschieht dergestalt, dass zunächst die mit dem Amt verbundenen Vollzeitbezüge entsprechend den gesetzlichen Regelungen so gekürzt werden, wie im gleichen Verhältnis die Arbeitszeit tatsächlich gekürzt ist. Faktisch sind damit im Institut der begrenzten Dienstfähigkeit bei bestehender Restdienstfähigkeit von 50 % grundsätzlich die Dienstbezüge um 50 % zu kürzen. Darauf wird sodann (in Bund und Ländern unterschiedlich) ein Zuschlag nach verschiedenen Berechnungsmethoden gewährt.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass diese Art der Berechnung verfassungswidrig und nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist. Zwar sei der Gesetzgeber im Grundsatz berechtigt, auf ein vorzeitiges Ausscheiden von Beamten mit einer Verminderung der Versorgungsbezüge zu reagieren. Dies folge nicht nur aus dem Leistungsgrundsatz, demzufolge sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlagen muss, sondern finde seine Rechtfertigung auch in dem Umstand, dass ein vorzeitiges Ausscheiden zu einem Ungleichgewicht zwischen Alimentierung und Dienstleistung, mithin zu einer Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges, führe.

Festgestellt wird, dass sich begrenzt dienstfähige Beamte in einem „Teilzeitstatus besonderer Art“ befinden: Sie sind aktive Beamte, die Besoldung und keine Versorgungsbezüge erhalten, wenn das fiktive Ruhegehalt als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Die Herabsetzung der Arbeitszeit bei begrenzt dienstfähigen Beamten sei allerdings bei funktionaler Betrachtung mit einer teilweisen Zurruhesetzung vergleichbar. Vor diesem Hintergrund könne an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur versorgungsrechtlichen Behandlung des Vorruhestandes angeknüpft werden. Danach darf eine alimentationsrechtliche Regelung insbesondere (auch) darauf ausgerichtet werden, Fehlanreizen für eine verfrühte Pensionierung entgegenzuwirken.

Im Vergleich zur Versorgung von Ruhestandsbeamten sei der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter allerdings enger. Über das Abstandsgebot und das Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung eines Beförderungserfolges hinaus, müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich um aktive Beamte handelt, die ihre verbliebene Arbeitskraft ganz für ihren Dienstherrn einsetzen. Deshalb habe sich der Besoldungsgesetzgeber an der von ihm selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung zu orientieren.

Für die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Beamten komme der qualitäts- und stabilitätssichernden Funktion der Besoldung besondere Bedeutung zu. Die dienstliche Stellung der begrenzt dienstfähigen Beamten unterscheidet sich von derjenigen anderer Beamter lediglich im zeitlichen Umfang der Dienstleistungspflicht. Anders als bei einer Zurruhesetzung wegen

Dienstunfähigkeit bleiben sie zur vollen Hingabe ihrer Arbeitskraft und zur loyalen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

Die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter, die unfreiwillig in verringertem Umfang Dienst leisten, dürfe sich folglich nicht allzu weit von dem Niveau entfernen, das der Gesetzgeber selbst als dem jeweiligen Amt angemessen erachtet hat. Dabei müsse die Vollzeitbesoldung und nicht die proportional zur geleisteten Arbeitszeit bemessene Teilzeitbesoldung den Ausgangspunkt bilden.

Dies bedeutet für Beamtinnen und Beamte, die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach den heute vorhandenen gesetzlichen Regelungen beziehen, aufgrund und nach Maßgabe von Berechnungsmethoden Dienstbezüge erhalten, die auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen sind.

Unabhängig von der Frage, ob das Institut der sogenannten haushaltsnahen Geltendmachung zwingend anzuwenden ist, wird aus Gründen der gebotenen Fürsorge darauf aufmerksam gemacht, dass alle Beamtinnen und alle Beamten, die heute Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten, noch vor dem 31. Dezember 2018 einen Antrag auf Gewährung einer Besoldung beantragen sollten, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG genügen.

Ein entsprechender Musterantrag (Anlage) ist beigefügt. Der Musterantrag beinhaltet die Beantragung als solche, die Bitte, das Verfahren ruhend zu stellen sowie auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Die Besoldungsgesetzgesetzgeber in Bund und Ländern werden aufgrund und nach Maßgabe der Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts alsbald mit gesetzgeberischen Maßnahmen beginnen müssen, um den Verfassungsvorgaben zu genügen. Wie in anderen ähnlich gelagerten Konstellationen, dürfte die dabei gesetzte Frist für den 1. Januar 2020 das Land Niedersachsen betreffend auch für alle anderen Besoldungsgesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland gelten (vgl. W-Besoldungsentscheidung).

Über den Fortgang wird berichtet.

Mit kollegialen Grüßen

Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender

Anlage